

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2016 von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis zum Mai 2016 ausgewertet.

Ebenso wie die Auswahl der Literatur im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit erfolgen muss, ist sie leider auch bei der Danksagung an dieser Stelle unvermeidlich. In den Jahren meines Studiums und Promotionsvorhabens bin ich von zahlreichen Menschen unterstützt worden und habe neue Bekanntschaften und Freundschaften geknüpft, die alle einen Stein zum Mosaik dieses Werks hinzugefügt haben. Die besonders deutlich erkennbaren Elemente des Bildes seien hier benannt ohne dabei jene zu vergessen, deren Fehlen das Mosaik unvollständig gemacht hätte.

Mein Dank gilt in erster Linie Herrn Prof. Dr. Karsten Altenhain, der mir große Freiheiten bei der Wahl des Themas und der Erstellung der Dissertation gewährt hat und mich engagiert betreut hat. Ich blicke auch sehr gern auf die menschlichen Erfahrungen und die dissertationsbegleitende Tätigkeit am Zentrum für Informationsrecht und am Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Medienrecht zurück. Ebenso danke ich Herrn Prof. Dr. Mehrdad Payandeh für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens und das zeitnah nach Entfernung des rechtsphilosophischen und -politischen Teils der Arbeit erteilte Einverständnis zur Drucklegung. Durch seine Ausführungen hat er eindrücklich belegt, wie wichtig eine ergebnisoffene, gesinnungsneutrale und vornehmlich auf die Nutzung, nicht auf den Akt der Beschränkung eines Freiheitsrechts abstellende wissenschaftliche Beurteilung des § 130 (Abs. 4) StGB ist, die ihren kritischen Geist auch nicht durch hergebrachte, in den Deckmantel vermeintlicher politischer Korrektheit gekleidete Denk- oder Sprachtabus einhegen lässt. Neben Herrn Prof. Dr. Karsten Altenhain haben an der mündlichen Doktorprüfung der Dekan Prof. Dr. Lothar Michael und Herr Prof. Dr. Helmut Frister mitgewirkt, denen ich für die angeregte Diskussion zum Thema „Waage, Richtschwert, Augenbinde – und Kopftuch? Übertragbarkeit der bundesverfassungsgerichtlichen Urteile zum Kopftuch des Schulpersonals auf die Angehörigen der Justiz“ danke.

Das Promotionsvorhaben wurde drei Jahre lang von der Graduiertenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung unterstützt, der ich für die zahlreichen Seminare in dieser sowie bereits in meiner ebenfalls langjährig geförderten Studienzeit danken möchte.

Sehr gefreut habe ich mich über die umfangreiche ideelle und finanzielle Unterstützung meiner Familienangehörigen Erna und Siegfried Hartung, Ingrid Hertwig und Günter Hartung, Antje und Mladenko Maletic, Nora Pieper und Heinz Ulbricht, Helga und Liane Ulbricht sowie insbesondere meiner Eltern Christina und Jens-Uwe Ulbricht. Meinem Großvater Heinz und meiner Mutter möchte ich an dieser Stelle nochmals einen besonderen Dank für das intensive Durchlesen der Arbeit und ihre wertvollen Hinweise aussprechen. Dieser gilt ebenso meiner

langjährigen Studienfreundin Frau Rechtsanwältin Sabrina Reinders, die mit ihrer fachlichen Kompetenz und Leidenschaft für die Belange der Meinungsfreiheit das Werk begleitet hat und auch die juristischen Fragestellungen der Thematik mit mir in Diskussionen einer Lösung zugeführt hat. In guter Erinnerung bleiben wird mir auch die Initiative meines Konstipendiaten und Bundesbruders der Akademischen Jagdkorporation Hubertia Düsseldorf, Herrn Tobias Thielmann, bei der Einübung des Vortrages zur mündlichen Prüfung. Für die persönliche Unterstützung während der arbeitsintensiven Phasen der Manuskripterstellung danke ich Frau Pia Christine Greve und Herrn Juan Felipe Garcia Jacobsen, die beide als studentische Hilfskräfte am Zentrum für Informationsrecht tätig waren.

Den rund 20.000 Menschen meiner Geburtsstadt Plauen im Vogtland, die vor 27 Jahren mit beachtlichem Mut gegen eine Diktatur auf die Straße gegangen sind, sei dieses Werk gewidmet. Am 7. Oktober 1989 fand die erste, nicht vom kommunistischen Regime geplante Großdemonstration auf dem Gebiet der DDR statt. Sie wurde mittels maschinengeschriebener Zettel und Mundpropaganda eingeleitet und konnte auch durch Wasserwerfer und einen Hubschraubereinsatz über der Versammlung nicht gestoppt werden. Eines der zentralen Anliegen der Menschen waren neben der Reisefreiheit vor allem die Verwirklichung der elementaren Bürgerrechte von Presse- und Meinungsfreiheit. Die Staatsmacht wich angesichts der Massenkundgebung erstmals in der Geschichte der DDR einen Schritt zurück. Daher muss, angesichts der Erfahrung zweier Diktaturen auf deutschem Boden, die Idee, die Verteidigung der Freiheit in staatliche Obhut zu geben, erstaunen.

An dieser Stelle sei nicht beurteilt, wie es derzeit um die Meinungsfreiheit im Allgemeinen und ihre praktische Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland bestellt ist. Jedenfalls sind der erforderliche Mut und der unermüdliche Einsatz zur Wahrung dieses Menschenrechts zu jeder Zeit und an jedem Ort zu begrüßen.

Dresden, im Januar des 500. Jahres der Reformation und 145 Jahre nach Inkrafttreten des in § 130 RStGB normierten Verbots zur „Aufreizung zum Klassenkampf“

*Mike Ulbricht*